



SATZUNG

***der
Vereinigten Turnerschaft
Frankenthal / Pfalz
1898 e. V.***

Vom 27. März 2009

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der am 05. 02. 1898 in Frankenthal gegründete Verein führt den Namen „Vereinigte Turnerschaft, Frankenthal/Pfalz 1898 e. V.“. Er ist Mitglied des Sportbundes Pfalz im Landessportbund Rheinland-Pfalz und damit des Deutschen Sportbundes und der zuständigen Fachverbände. Der Verein hat seinen Sitz in Frankenthal / Pfalz und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen unter der Nr.473 Fra eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist es, die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch planmäßige Pflege und Förderung des Sports sowie der sportlichen und pflegerischen Jugendhilfe anzustreben.
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel und Einrichtungen des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet und eingesetzt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Parteipolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

Der Verein betreibt alle Leibesübungen auf der Grundlage des Amateurgedankens.

§ 2

Mitglieder

Mitglieder können werden: Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

Die Mitgliedschaft kann sowohl aktiv, als auch passiv sein.

Die Mitgliederzahl ist uneingeschränkt.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie haben alle Rechte der Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Turnrates.

§ 3 **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, legt einen Aufnahmeantrag vor. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
Es ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe wird durch den Turnrat festgelegt.

§ 4 **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann vom Vorstand, nach vorheriger Anhörung des Turnrats, ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Vereins-Leitung und Beschlüsse der Organe des Vereins.
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.
 - c) wegen grob unsportlichem Verhalten.
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Gegen den Ausschluss, wegen Gründe in Absatz b, c und d ist Einspruch an den Turnrat innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung zulässig. Der Turnrat entscheidet endgültig.

Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Anrechte an den Verein, dagegen bleibt das ausscheidende Mitglied für alle restlichen Verpflichtungen haftbar.

§ 5 **Beiträge**

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben.

Sie können sich im Rahmen der Beschlüsse und Anordnungen der Organe, seiner Einrichtungen bedienen. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie am Leben des Vereins Anteil nehmen, seine Arbeit fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.

Sie sind verpflichtet die Interessen des Vereins nach Kräften zu wahren, Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen, ebenso die von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge sowie außer-ordentliche Beiträge zu zahlen.

2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen.

Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

3. Bei der Wahl des Vereinsjugendleiters haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. bis 18. Lebensjahr Stimmrecht.

Als Jugendleiter können Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an gewählt werden.

§ 7 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden.

- a) Verweis
- b) angemessene Geldstrafe
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Gegen eine Maßregelung ist Einspruch innerhalb von zwei Wochen beim Turnrat zulässig. Der Turnrat entscheidet endgültig.

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind.

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Turnrat
- c) der Vorstand

§9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und zuständig für alle den Verein betreffende Entscheidungen. Sie wählt und entlastet den Vorstand.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alljährlich im 1. Halbjahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand oder der Turnrat beschließt
 - b) ein viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder dessen Beauftragten.
5. Anträge müssen, schriftlich und persönlich unterschrieben, innerhalb der in der Einladung genannten Frist dem Vorstand vorliegen.
6. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Diese muss folgende Punkte enthalten:

- a) Entgegennahmen der Berichte
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahlen und Bestätigungen
- e) Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten
- f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.
9. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§10 Turnrat

Dem Turnrat gehören an:

- a) der Vorstand
- b) Pressewart / (in)
- c) sämtliche Abteilungsleiter/ (innen),
bei Verhinderung deren Stellvertreter
- d) Jugendleiter / (in) der Abteilung
- e) Männerwart / (in) der Abteilung
- f) Frauenwart / (in) der Abteilung
- g) mindestens drei Beisitzer

Der Turnrat ist zuständig für Beratung und Beschlussfassung über sämtliche Vereinsangelegenheiten. Er wird vom Vorsitzenden oder seinem Beauftragten nach Bedarf einberufen.

Bei Doppelfunktion besteht nur einfaches Stimmrecht

§ 11 Vorstand

1. Den Vorstand bilden:
 - a) erste (r), zweite (r) und dritte (r) Vorsitzende (r)
 - b) Schriftführer (in)
 - c) Finanzverwalter (in)
 - d) Kulturwart (in)
 - e) Gebäude/Inventarverwalter (in)
 - f) Vereinsjugendleiter (in), bei Verhinderung dessen Stellvertreter(in)

2. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsgeschäfte und setzt die Beschlüsse des Turnrates und der Mitgliederversammlung um.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
Bei Doppelfunktion besteht nur einfaches Stimmrecht.
4. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft den Vorstand nach Bedarf kurzfristig ein und leitet seine Sitzungen.
5. Über eine weitere genaue Aufgliederung und Abgrenzung der Arbeitsbereiche entscheidet der Turnrat.
6. Der Vereinsjugendleiter wird in einer gesondert einberufenen Jugendversammlung gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
7. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
8. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der zweite Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden tätig. Sie können im Einzelfalle Ausgaben bis zu Euro 2.500.- veranlassen.
9. Der Vorstand kann bei Bedarf für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse oder Arbeitskreise bilden, deren Mitglieder er beruft.

§12 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Turnrates gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Leiter oder dessen Stellvertreter geleitet.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Sportwarte werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§13 Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstandes, des Turnrates, der Abteilungsleitungen und die Revisoren werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

2. Um eine reibungslose Vereinsarbeit abzusichern, werden die Wahlen in bestimmten Funktionen versetzt (zwei Jahre) durchgeführt.

Wahlen A

1. Vorsitzende (r)
Schriftführer (in)
Gebäude/Inventarverwalter (in)
Revisoren
Beisitzer

Wahlen B

2. und 3. Vorsitzende (r)
Finanzverwalter (in)
Kulturwart (in)

Die Bestätigung der Abteilungswahlen findet im Rhythmus der Wahlen A, die Bestätigung der Wahl des Vereinsjugendleiters im Rhythmus der Wahlen B statt.

§14 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Revisoren geprüft. Die Revisoren erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Finanzverwalters und des Vorstandes.

§ 15 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Ehrenordnung und eine Ordnung zur Nutzung der Sportstätten und sonstige Vereinseinrichtungen geben.

Die Ordnungen werden vom Turnrat mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Seite 07

2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Turnrat mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von Eindrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vor-zunehmen.
- Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimm-berechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Frankenthal / Pfalz mit der Zweck-bestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Amateursportes verwendet werden darf.

§ 17

Schlussbestimmung

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am
27. März 2009 beschlossen und ist sofort in Kraft getreten.